

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 2 / 35
Rechtsbuch-Nummer: EG GSchG; RB 814.20
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Strupler Walter, Meisterlandwirt, Weinfelden

Mitglieder: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Fisch Ulrich, Unternehmer, Betriebsökonom FH, Ottenberg
Frei Alex, Rechtsanwalt, Gerichtspräsident, Eschlikon
Gubler René, Meisterlandwirt, Frauenfeld
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Koch Paul, Revierförster, Betriebsleiter, Oberneunforn
Kuhn Esther, Betriebsökonomin HWV, Unternehmerin, Mammern
Müller Barbara, Dr. sc. nat. ETH, Geologin, Ettenhausen
Munz Hans, Dr. iur., Rechtsanwalt, Amriswil
Oswald Ueli, dipl. Bauingenieur HTL, Berlingen
Tanner Moritz, Landwirt, Winden
Wägeli Hans-Peter, Oenologe, Winzer, Buch b. Frauenfeld
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindeammann, Wigoltingen
Zbinden Ruedi, Gemeindeammann, Mettlen
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Opikon (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DBU
Daniel Böhi, Kantonsforstingenieur, Forstamt, DBU
Dr. Beat Baumgartner, stellvertretender Amtschef Amt für Umwelt, DBU
Felix Bischofberger, lic. iur., Rechtsdienst DBU – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat:

- einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen;
- der vorliegenden Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt.

Allgemeines

Den Hauptteil des kurzen, aber detaillierten Gesetzesentwurfes des Regierungsrates bilden die Anpassungen der kantonalen Gewässerschutzvorschriften an die revidierte Bundesgesetzgebung. Im Jahr 2006 hob der Bund die Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Tankanlagen ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen auf. In besonders gefährdeten Bereichen stellte er nur noch Tankanlagen mit einem gewissen Gefährdungspotential unter die Bewilligungspflicht. Weiter wurde eine weitgehende Meldepflicht für die Errichtung, Änderung oder Ausserbetriebsetzung von Tankanlagen eingeführt. Im Jahr 2007 hob der Bund sodann die Bewilligungspflicht für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer auf, sofern diese Einleitung in den von den Kantonen genehmigten generellen Entwässerungsplänen (GEP) erwähnt ist.

Die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung wird durch die Anpassung an die Bundesgesetzgebung insgesamt liberalisiert, ohne das Risiko von Gewässerverschmutzungen zu erhöhen. Dafür werden die Bewilligungstatbestände auf kantonomer Ebene unter § 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfes einerseits präzisiert. Insbesondere werden je nach Lage der Tankanlagen (Gewässerschutzzonen, innerhalb oder ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen) verschiedene Schwellenwerte für die Bewilligungspflicht eingeführt (450 l, 2000 l, 5000 l). Andererseits werden gestützt auf die bisherigen Erfahrungen in der Praxis, namentlich im Zusammenhang mit Landwirtschaftsbetrieben neue kantonale Bewilligungstatbestände geschaffen, wie etwa die Bewilligungspflicht für Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger oder für Mietverträge für Hofdüngerlager. Düngerabnahmeverträge sind von Bundesrechts wegen bewilligungspflichtig. Laut § 8 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes kann der Kanton indessen Betriebe von dieser Bewilligungspflicht befreien, wenn sie ihre Hofdüngerflüsse über die Internetapplikation „HODUFLU“ erfassen. Der Katalog unter § 8 des Gesetzesentwurfes ist zwar nicht abschliessend. Auf Anregung des Bundesamtes für Umwelt BAFU wurden darin jedoch auch diverse Bewilligungstatbestände aufgeführt, die sich bereits direkt aus der Bundesgesetzgebung ergeben. Daraus resultiert eine gewisse Doppelspurigkeit und ein umfangreicher Katalog von 19 Tatbeständen.

In einem Nebenteil wird über den vorliegenden Gesetzesentwurf im Gesundheitsgesetz ein genereller Friedhofszwang im Kanton Thurgau verankert. Zudem werden die Gemeinden neu ermächtigt, Areale für alternative Bestattungsformen auszuscheiden. Im Wassernutzungsgesetz wird darüber hinaus ein Verfahren für Tiefenbohrungen geschaffen. Schliesslich wird dem Kanton Thurgau im EG ZGB ein gesetzliches Grundpfand für diejenigen Kosten eingeräumt, welche bei ihm anfallen, wenn er ersatzvornahmeweise

eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzonen an die öffentliche Kanalisation anschliessen muss.

Mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes werden gewerbsmässige Seebestattungen auf dem Bodensee verboten, da die Gemeinden dafür keine sogenannten Areale für alternative Bestattungsformen ausscheiden dürfen und ausserhalb von Friedhöfen nicht mehr bestattet werden darf. Bei den Arealen für alternative Bestattungsformen wurde in erster Linie an letzte Ruhestätten im Wald gedacht. Der Regierungsrat hat diesbezüglich eine neue Richtlinie erlassen, welche diesem Kommissionsbericht beiliegt. Danach unterstehen letzte Ruhestätten im Wald neu einer generellen Bewilligungspflicht.

1. Die Fläche der letzten Ruhestätte im Wald darf höchstens ca. 2 Hektaren betragen.
2. Bestehende Friedwälder, welche bereits nach bisheriger Praxis hätten bewilligt werden müssen, werden nachträglich einem Baubewilligungsverfahren unterzogen.
3. Die Akzeptanz der Richtlinie bei den Bestattungsunternehmern wird als hoch eingestuft, da neu Bestattungsplätze von bis zu 60 sogenannter Zukunftsbäume (10 bis 30 pro Hektare) bewilligt werden können. Bisher durften die meistens Plätze höchstens 20 solcher Zukunftsbäume umfassen.

Die Kommissionsmitglieder befassten sich intensiv mit der nicht leicht verständlichen Materie. Zum besseren Verständnis erhielten sie von den anwesenden Behördenvertretern zusätzliche Informationen. Zur Klärung von Sachfragen wurden von den Kommissionsmitgliedern diverse Fragen an die Behördenvertreter gestellt. Auch fanden ausführliche Diskussionen statt.

Die Kommission ist überzeugt, mit diesem Gesetz eine für den Kanton Thurgau optimal zugeschnittene Lösung zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung geschaffen zu haben. Auch besteht nach Ansicht der Kommission Regelungsbedarf hinsichtlich dem Verbot von gewerbsmässigen Seebestattungen, dem Ausscheiden von Arealen für letzte Ruhestätten im Wald, einem Verfahren für Tiefenbohrungen sowie dem gesetzlichen Grundpfand für ersatzvornahmeweise erstellte Kanalisationsanschlüsse ausserhalb der Bauzonen.

Eintreten

Vor dem Eintreten erläuterte der stellvertretende Amtschef des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau den Kommissionsmitgliedern die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit der Gewässerschutzgesetzgebung. Das Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

Die nachfolgenden Bemerkungen zur Detailberatung beschränken sich auf diejenigen Paragraphen, die in der Kommission zu Diskussionen mit Änderungsanträgen führten.

§ 9b:

Unter Absatz 1 in der Fassung des Regierungsrates wird die Meldepflicht bei Gewässer-
verunreinigungen geregelt, währenddessen in den Absätzen 2 bis 4 des regierungs-
rätlichen Entwurfs die Meldepflicht für Tankanlagen statuiert wird. Systematisch stellt je-
doch der Bau der Tankanlagen die Ursache für Gewässerverunreinigungen dar. Die Sys-
tematik von § 9b wurde deshalb einstimmig angepasst. Absatz 1 in der Fassung des Re-
gierungsrates wird neu als Absatz 4 und die bisherigen Absätze 2 bis 4 als Absätze 1 bis
3 aufgeführt.

§ 19a:

Zu § 19a stellte der Kantonsforstingenieur den Kommissionsmitgliedern die revidierte
Richtlinie „Letzte Ruhestätten im Wald“ vor.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, Ziffer 1 anzupassen und Ziffer 3 neu einzu-
fügen:

Unter Ziffer 1 wurde § 37 Absätze 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes geändert. Einer-
seits galt der Friedhofszwang wegen dem Passus „seiner Wohnsitzgemeinde“ in Ab-
satz 1 von § 37 des Gesundheitsgesetzes in der Fassung des Regierungsrates nur für
Verstorbene, welche im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten.
Durch die Streichung dieses Passus in Absatz 1 werden auch Verstorbene, die im Zeit-
punkt ihres Todes Wohnsitz ausserhalb des Kantons Thurgau hatten und im Kanton
Thurgau bestattet werden sollen, dem Friedhofszwang unterstellt. Aus dieser Streichung
resultiert weiter eine Änderung von Absatz 2. Aus der Wendung „seiner Wohnsitzge-
meinde“ im bisherigen Absatz 1 leitet sich ein Anspruch auf Bestattung in der Wohnsitz-
gemeinde ab. In Absatz 2 wird deshalb neu der Satz „Anspruch auf Bestattung besteht in
jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz
hatte.“ eingefügt.

Andererseits wird neu der Nebensatz „, für deren Kosten nicht die Gemeinden aufzu-
kommen haben,“ nach dem Wort „Bestattungsformen“ in Absatz 1 eingefügt. Damit soll
sichergestellt werden, dass die Gemeinden nur die notwendigen Kosten von Bestattun-
gen auf den Friedhöfen tragen müssen, soweit es sich dabei um Bestattungen von Ver-
storbenen handelt, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der jeweiligen Gemein-
de hatten. Für die Kosten von Bestattungen auf Arealen für alternative Bestattungsfor-
men müssen die Gemeinden danach nicht aufkommen.

Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass Anschlüsse von einzelnen Gebäuden an die öf-
fentliche Kanalisation ausserhalb der Bauzonen, wo zweckmässig und zumutbar, erstellt
werden. Falls der Kanton anstelle der betroffenen Grundeigentümer ersatzvornahmeweise
den Anschluss erstellen muss, erfahren die neu an die Kanalisation angeschlossenen
Grundstücke einen Mehrwert. Damit dem Kanton bei einer allfälligen Verwertung eines
solchen Grundstücks keine Ausfallkosten entstehen, wird neu unter Ziffer 3 von § 19a
ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Kosten des Kantons für eine solche Ersatzvor-
nahme in § 68 Abs. 1 Ziff. 6a EG ZGB eingefügt. Dank dem neuen gesetzlichen Grund-
pfandrecht gehen die Forderungen des Kantons denjenigen der Banken vor.

Als Folge dieser Gesetzesrevision muss die Verordnung zum EG GSchG totalrevidiert werden. Nach dem Wortlaut der Fassung des Regierungsrates würde das revidierte Gesetz nach Genehmigung durch den Grossen Rat und der unmittelbar daran anschliessenden Publikation im Amtsblatt in Kraft treten. Das Gesetz kann aber nicht in Kraft treten, solange die Verordnung nicht daran angepasst wurde.

II. wurde deshalb einstimmig wie folgt umformuliert: „Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.“

Weinfelden, den 16.Dezember 2012

Der Kommissionspräsident

Walter Strupler

Beilage:

- Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Fassung der vorberatenden Kommission)
- Richtlinie des Regierungsrates „Letzte Ruhestätten im Wald“
- Begriffserläuterungen vom Amt für Umwelt